



## Begründung:

Die Neufassung der „Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)“ (Anlage 2) ist erforderlich, um das Handeln der Verwaltung zu optimieren und die Förderung von Kunst und Kultur auch für die Antragsteller im gesamten Verfahren zu erleichtern.

Vor Einbringung einer Beschlussvorlage wird vorgeschlagen, vorab die vorgesehene Richtlinienneufassung in einer „ersten Lesung“ in den Ausschüssen zu beraten.

Die wichtigsten Eckpunkte der Neufassung sind:

- Es wird definiert, in welcher Höhe das zuständige Fachamt Ausgaben für von ihm initiierte und durchzuführende Projekte planen kann:  
  
„Geeignete Projekte können auch direkt durch den Landkreis initiiert und mit und ohne weitere öffentliche oder private Drittmittel durchgeführt werden. Für die Höhe der Ausgaben gelten die Sätze 5.4 bis 5.6.“
- Neu benannt werden die Sparten der Förderung:
  - 2.1 Bühne und Ausstellung (nicht-investiv)
  - 2.2 Publikationen
  - 2.3 Werte und Technik (investive Projekte)
- Der Bereich der Publikationen war vorher von der Förderung ausgeschlossen. Es wurden jedoch als häufige Ausnahme Projekte wie z. B. die Schriftenreihe des Uckermärkischen Geschichtsvereins zu Prenzlau e. V. gefördert. Der Aspekt der dauernden Wertschöpfung über den Maßnahmezeitraum hinaus soll keine Berücksichtigung finden. Ähnlich wie bei der Förderung von Investitionen wird eine auf Zukunft angelegte Wertschöpfung unterstützt. Mit Publikationen werden bleibende Werte geschaffen. Es soll außerdem möglich werden, Künstlerkataloge zu fördern, da es hier einen hohen Bedarf gibt.
- Zur Förderfähigkeit bei nicht-investiven Projekten im Bereich Uckermark live soll das Fachamt die Möglichkeit haben, auch Projekte zu fördern, wenn sie nicht im Landkreis stattfinden, sich aber hier auswirken. Der regelmäßig geförderte „Regional- Wettbewerb Nord/Ost Jugend Musiziert“ findet häufig außerhalb des Landkreises statt. Die Förderung erfolgte regelmäßig abweichend von der bisherigen Richtlinie.
  - 4.1 Förderfähig im Sinne des Zweckes sind
    - nicht-investive Projekte im Bereich Bühne und Ausstattung, die im Landkreis Uckermark realisiert werden oder sich als Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Uckermark auswirken.
- Art und Höhe der Förderung  
Neu hinzugetreten ist der maximal mögliche Förderbetrag für Publikationen:

6.5 Für Vorhaben im Bereich **Publikationen** können maximal 1.500 Euro je Projekt als Zuschuss gewährt werden.

- Beim Bewilligungsverfahren wird die Entscheidungskompetenz des Fachamtes erhöht:

8.1 Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird im zuständigen Fachamt getroffen.

Alle Anträge werden sorgfältig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft, um eine möglichst reibungslose Abwicklung von der Vergabe bis zur Abrechnung der Fördermittel vor dem Hintergrund der komplexen rechtlichen Materie zu gewährleisten.

Bei der bisherigen Praxis können Förderungen erst nach Beschluss des Kreistags ausgesprochen werden. Antragssteller benötigen aber frühzeitig eine Rechts- und damit Planungssicherheit, ob Fördermittel und in welcher Höhe zur Verfügung stehen. Sofern der Haushalt die Vergabe von Zuwendungen für Projekte im kulturellen Bereich zulässt, sollen Bescheide nach Möglichkeit vor Maßnahmebeginn erteilt werden.

- Das zuständige Fachamt informiert jährlich in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages über die geförderten Maßnahmen nach dieser Richtlinie:

Neu formuliert in der Richtlinie wurde hierzu der Wortlaut des Punkt 12: Information der Fachausschüsse des Kreistages.

RL\_ALT\_Zuwendungen\_Kultur\_LK\_UM  
RL\_NEU\_Entwurf\_2018